

Damit hängt es meines Erachtens auch zusammen, daß auf eine Reihe grundsätzlicher Fragen bei der Erarbeitung des Erlaßentwurfes seitens der Staats- und Rechtswissenschaft — also nicht nur der Strafrechtswissenschaft — noch keine befriedigenden Antworten gegeben werden konnten. So zum Beispiel hinsichtlich der Ausarbeitung der neuen Aufgaben der Staatsanwaltschaft oder aber der neuen Prinzipien und Formen der Anleitung der Rechtsprechung oder der Beachtung der wissenschaftlichen Leitung der Volkswirtschaft nach dem Produktionsprinzip im System und in der Arbeitsweise der Gerichte.

Große Aufgaben und erhöhte Anstrengungen stehen daher besonders vor der Strafrechtswissenschaft bei der Verwirklichung des Rechtspflegeerlasses. In Beratungen der Vertreter der Strafrechtswissenschaften wurde Klarheit darüber geschaffen, daß künftig die strafrechtswissenschaftliche Arbeit aus ihrer Zersplitterung in eine Vielzahl einzelner Vorhaben herausgelöst und auf - zwei Hauptrichtungen konzentriert werden soll: Einmal soll sie sich mit der Erforschung der Grundlagen, Bedingungen und Wege der ständigen Vervollkommnung der Wirksamkeit unseres sozialistischen Strafrechts und der Strafrechtspflege als Instrument der sozialistischen Umwälzung befassen. Zum anderen soll sie sich der Erforschung der Haupterscheinungsformen der Kriminalität in unserer gegenwärtigen Entwicklungsperiode, ihrer in dieser Periode noch wirkenden Ursachen und Bedingungen und der ihre Überwindung bestimmenden Gesetzmäßigkeiten und Kräfte unserer sozialistischen Gesellschaft zuwenden. Einen besonderen Komplex soll die Erforschung der Probleme der Täterpersönlichkeit, insbesondere der Grundlagen und Voraussetzungen der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Bürgers für die Begehung einer Straftat darstellen. Hierzu sind in den bereits arbeitenden Forschungsgruppen schon wertvolle Ansätze getan, aber diese Forschungsgruppen müssen aus ihrer Isolierung und zum Teil auch subjektivistischen, von der Arbeit der Rechtspflege noch losgelösten Arbeitsweise herausgeführt und zugleich auf solide gesellschaftswissenschaftliche und insbesondere auch ökonomische Fundamente gestellt werden. Ich möchte darauf hinweisen, daß die gesellschaftswissenschaftliche, die marxistisch-leninistische Fundierung der Strafrechtswissenschaft wie auch eine Reihe anderer Disziplinen eine der Hauptfragen ist, die gegenwärtig gemeistert werden müssen.

Weiterhin halten wir eine strenge Ausrichtung aller Forschungsaufgaben der Strafrechtswissenschaft auf die Lösung der Hauptprobleme der Praxis der sozialistischen Strafrechtspflege beim umfassenden sozialistischen Aufbau für notwendig, so daß es grundsätzlich keine Forschungsaufträge mehr geben sollte, die nicht der Lösung bestimmter praktischer Probleme, der Entwicklung und Vervollkommnung unserer Rechtspflege dienen. Die Festlegungen des Erlasses über die Mitwirkung des Generalstaatsanwalts und des Justizministers an der